

**Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Italienischen Republik**

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

BEIDE VON DEM WUNSCH GELEITET, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Staaten weiter zu festigen und den Wirtschaftsverkehr durch möglichst freizügige Gestaltung zu fördern, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, der im allgemeinen auf den Grundsätzen der gegenseitig gewährten Inländerbehandlung und der unbedingten Meistbegünstigung beruht.

Zu diesem Zwecke haben sie bevollmächtigt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
den Bundesminister des Auswärtigen,
Herrn Dr. Heinrich von Brentano,

Der Präsident der Italienischen Republik:
den Vizepräsidenten des Ministerrats
und Minister des Auswärtigen,
Herrn Prof. Giuseppe Pella,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1

1. Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates, ihrem Vermögen, ihren Unternehmen und allen ihren sonstigen Belangen jederzeit gerechte und billige Behandlung.
2. Zwischen den Gebieten der beiden Vertragsstaaten wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages Freiheit des Handels und der Schifffahrt gewährt.

Artikel 2

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates können unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesvorschriften in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen, sich darin aufhalten, sich niederlassen, darin reisen und durch das Gebiet durchreisen, es sei denn, daß im Einzelfall Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit oder der Sittlichkeit

dem entgegenstehen. Sie können das Gebiet des anderen Vertragsstaates jederzeit verlassen, sofern keine strafrechtlichen Hinderungsgründe vorliegen.

2. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt haben, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn Gründe der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit es erforderlich machen. Nach einem ordnungsmäßigen Aufenthalt von mehr als fünf Jahren ist eine Ausweisung nur noch aus Gründen der Sicherheit des Staates oder dann zulässig, wenn die übrigen obengenannten Gründe besonders schwerwiegend sind.
3. Verfügungen, durch welche die Einreise in das Gebiet eines Vertragsstaates oder der Aufenthalt in ihm verweigert werden, unterliegen den von den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehenen Rechtsmitteln. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates haben, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, Gegenvorstellungen gegen ihre Ausweisung geltend zu machen, Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde vertreten zu lassen.
4. Beide Vertragsstaaten gewähren jede nur mögliche Erleichterung für den Reiseverkehr von Touristen und anderen Besuchern hinsichtlich der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise sowie für die Verteilung von Auskunftsmaterial für den Fremdenverkehr.

Artikel 3

1. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates volle Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religionsausübung, der Versammlung und Vereinigung sowie der - auch öffentlichen - Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung dieses Vertragsstaates.
Die Staatsangehörigen jedes Vertragsstaates dürfen sich ohne Behinderung - auch in Form von Gesellschaften - unter Beachtung der allgemeinen Gesetze jeder Art von Tätigkeit auf dem Gebiet der Religion, Wissenschaft, Wohlfahrt, des Erziehungswesens, der Kultur, der Erholung, des Sports oder der Geselligkeit widmen und sind ebenso wie diese Gesellschaften befugt, für die genannten Betätigungen sowie für Zwecke der Bestattung Rechtsgeschäfte mit allen natürlichen Personen und Gesellschaften, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben, abzuschließen. Dies gilt insbesondere für das Recht, Verträge zu schließen, Verbindlichkeiten einzugehen, bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Rechte und Interessen aller Art innezuhaben, unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.
Keine Bestimmung dieses Absatzes darf dahin ausgelegt werden, daß sie ein Recht zur politischen Betätigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewährt

oder stillschweigend zugesteht.

2. Beide Vertragsstaaten erkennen die Grundsätze der Pressefreiheit und des freien Nachrichtenaustausches an.

Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates dürfen unter Beachtung der allgemeinen Gesetze im Gebiet des anderen Vertragsstaates Informationen zur öffentlichen Verbreitung sammeln; es steht ihnen frei, solches Material, das zur Veröffentlichung im Ausland durch Presse, Rundfunk, einschließlich Fernsehen, Film und andere Mittel der Verbreitung bestimmt ist, unbehindert zu übermitteln; sie dürfen für den Nachrichtenverkehr mit anderen Personen innerhalb und außerhalb dieses Gebietes die öffentlichen Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung unbehindert benutzen.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Gesetzesvorschriften der beiden Vertragsstaaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit.

Artikel 4

1. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates genießen im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicherheit. Die Rechtsordnung des anderen Vertragsstaates darf sie nicht in eine Lage versetzen, die hinsichtlich des Schutzes ihrer Person weniger günstig ist als diejenige, die für die Inländer des anderen Vertragsstaates besteht. In Anwendung dieses Grundsatzes verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten, keine Bestimmungen zu erlassen, die besondere Beschränkungen, Auflagen oder Belastungen für die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates enthalten. Keinesfalls darf ihre Behandlung weniger günstig sein als diejenige, die den auf diesem Gebiet geltenden Grundsätzen des Völkerrechts entspricht.

2. Im Falle von Maßnahmen der Behörden eines der beiden Vertragsstaaten, welche die persönliche Freiheit eines Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates beschränken, muß der betreffende Staatsangehörige innerhalb von 48 Stunden dem Richter überstellt werden, der ihn unter Erörterung der ihm zur Last gelegten Taten sogleich verhören muß. Der verhaftete Staatsangehörige hat das Recht, zu verlangen, daß der zuständige Richter unverzüglich eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und weitere Dauer der Haft trifft. Ferner hat er das Recht, zu verlangen, daß über seinen Fall innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird, während deren ihm genügend Zeit zu gewähren ist, um seine Verteidigung in gebührender Weise vorzubereiten. Auch hat er das Recht, zu verlangen, daß ihm ein Verteidiger seines Vertrauens zur Seite steht und, wenn er keinen bestellt, das Gesetz aber die Anwesenheit eines Verteidigers vorschreibt, ihm ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird. Jede Verfahrenshandlung hat unter Beteiligung eines Dolmetschers stattzufinden, wenn dies erforderlich erscheint. Ein Dolmetscher ist immer hinzuzuziehen, wenn der Beschuldigte es beantragt, und zwar auch bei der Vernehmung durch die Polizeibehörden.

3. Sobald ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von Behörden des anderen Vertragsstaates festgenommen worden ist, ist der nächste konsularische Vertreter des Landes, dessen Staatsangehöriger der Verhaftete ist, unverzüglich von der Festnahme zu unterrichten. Der konsularische Vertreter hat das Recht, so oft es ihm erforderlich erscheint, den Verhafteten zu besuchen und in brieflicher Verbindung mit ihm zu bleiben. Die Besuche und der Briefverkehr müssen im Rahmen der für die Haftanstalt geltenden Vorschriften erfolgen, in der der Staatsangehörige in Gewahrsam gehalten wird. Die beiden Vertragsstaaten sind sich jedoch darin einig, daß derartige Vorschriften dem konsularischen Vertreter angemessene Möglichkeiten des Zuganges zu dem Verhafteten und der Rücksprache mit ihm gewähren müssen.

Artikel 5

1. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates unterliegen gegenüber dem anderen Vertragsstaat keiner Wehrdienstpflicht; auch dürfen sie nicht zum Eintritt in bewaffnete oder militarisierte Verbände gezwungen werden, die der andere Vertragsstaat innerhalb oder außerhalb seines Gebietes aufstellt.
2. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sind im Gebiet des anderen Vertragsstaates von allen öffentlichen Dienstleistungspflichten befreit, sofern es sich nicht um allgemeine zivile Dienstleistungen handelt, die zum Schutze der Zivilbevölkerung einschließlich der Abwehr von Naturkatastrophen vorgesehen sind. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Zwangsbeiträge, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden.
3. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates Inländerbehandlung in bezug auf öffentliche Sachleistungspflichten, wie Requisitionen, zeitweilige Inbesitznahmen und ähnliche Auflagen gewährt. Sie haben alle Garantien und Rechtsmittel, die den Inländern zustehen, sowie den Anspruch auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigung.
4. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates stehen im Gebiet des anderen Vertragsstaates alle Hilfszuwendungen zu, die bei Naturkatastrophen oder ähnlichen Katastrophen den eigenen Staatsangehörigen aus hierfür bereitgestellten öffentlichen Mitteln gewährt werden.
5. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auf Gesellschaften entsprechende Anwendung.

Artikel 6

1. Das Eigentum der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießt im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicherheit.

2. Dieses Eigentum genießt einen nicht geringeren Schutz, als durch die Gesetze des anderen Vertragsstaates dem Eigentum der Inländer gewährt wird. Dies gilt auch für behördliche Maßnahmen, Durchsuchungen, Überprüfungen und alle anderen Eingriffe; diese sind im übrigen so durchzuführen, daß sie die Beteiligten möglichst wenig beschweren.
3. Die beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, für die Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates keine besonderen Vorschriften zu erlassen oder Maßnahmen zu ergreifen, die deren Behandlung hinsichtlich ihrer Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen in Form von Geldeinlagen oder in Form von jeder anderen vom Gesetz zugelassenen Einlage verschlechtern.
4. Das Eigentum von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates darf im Gebiet des anderen Vertragsstaates nur zum allgemeinen Wohl gegen gerechte Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert des entzogenen Eigentums entsprechen, tatsächlich verwertbar sein und ohne unnötige Verzögerung geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Dieselben Rechte können Staatsangehörige und Gesellschafter des einen Vertragsstaates bei der Enteignung von im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindlichen Vermögensgegenständen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, in Anspruch nehmen.
5. Hinsichtlich der in den Absätzen 2 und 4 geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates Meistbegünstigung.

Artikel 7

Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Zutritts zu allen Gerichten und Verwaltungsgerichten sowie zu allen Ämtern zum Schutze ihrer Rechte und Interessen Inländerbehandlung gewährt.

Artikel 8

1. Den Staatsangehörigen jedes Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates Inländerbehandlung hinsichtlich der Zulassung zu wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeiten jeder Art und der Ausübung solcher Tätigkeiten gewährt. Entsprechendes gilt für Gesellschaften.
2. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates sind berechtigt, nach dem für die Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen

Vertragsstaates geltenden Recht in dessen Gebiet Gesellschaften zu errichten, sich an ihrer Errichtung zu beteiligen oder Beteiligungen an Gesellschaften des anderen Vertragsstaates zu erwerben. Die Staatsangehörigen sind berechtigt, in der Leitung und Verwaltung solcher Gesellschaften, insbesondere als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, tätig zu werden.

3. Unternehmen dürfen im Gebiet des einen Vertragsstaates nicht deshalb ungünstiger als andere Unternehmen behandelt werden, weil sie im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Vertragsstaates stehen.
4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Berufe oder Tätigkeiten, deren Ausübung ausländischen Staatsangehörigen oder ausländischen Gesellschaften nicht oder nur unter Beschränkungen zugänglich ist. Die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates werden jedoch im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu den in Protokollziffer 8 genannten Berufen oder Tätigkeiten nach den für Inländer geltenden Bestimmungen zugelassen.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 schließen nicht aus,
 - a) Gesellschaften, deren Rechtsform von den in den innerstaatlichen Gesetzen zugelassenen Gesellschaftsformen abweicht, der von diesen Gesetzen vorgesehenen Behandlung zu unterwerfen hinsichtlich der Verpflichtung, die Gesellschaftssatzung und sonstige eintragungsbedürftige Tatbestände in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, sowie hinsichtlich der Haftung der Verwalter und der Veröffentlichung der Bilanzen,
 - b) an Gesellschaften hinsichtlich des Gesellschaftskapitals und des Rechnungswesens entsprechende Anforderungen zu stellen, wie sie an inländische Gesellschaften der gleichen Rechtsform gestellt werden; erfüllen die Gesellschaften diese Voraussetzungen, so ist eine für ausländische Gesellschaften etwa erforderliche Genehmigung für die Ausübung des Gewerbebetriebes zu erteilen.
6. Zukünftige gesetzliche Beschränkungen für ausländische Staatsangehörige oder ausländische Gesellschaften gelten nicht für eine Tätigkeit, die beim Inkrafttreten dieser Beschränkungen schon befugt ausgeübt wird.
7. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates sowie den Unternehmen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrem Einfluß stehen, wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates in allen in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten Meistbegünstigung gewährt.

Artikel 9

1. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 regelt sich die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Arbeitnehmer durch Staatsangehörige des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen

Vertragsstaates, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nach den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften eines jeden Vertragsstaates über ausländische Arbeitnehmer.

2. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates ordnungsmäßig aufhalten und dort mindestens fünf Jahre ununterbrochen oder in mehreren, jeweils längstens neun Monate auseinanderliegenden Zeitabschnitten ordnungsmäßig als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder einen ununterbrochenen ordnungsmäßigen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren nachweisen können, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, nach der sie auf unbefristete Dauer keiner gebietlichen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 4 - keiner beruflichen Beschränkung in der Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung unterliegen. Beide Vertragsstaaten werden bestrebt sein, die obengenannten Fristen weiter zu verkürzen.
3. Die Bescheinigung kann auf Antrag auch vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen erteilt werden, wenn die Anwendung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Aufenthaltslandes über ausländische Arbeitnehmer und die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 2 eine besondere Härte für den Arbeitnehmer bedeuten.
4. Leitenden Angestellten eines Unternehmens, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates ordnungsmäßig aufhalten, ist auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als leitender Angestellter ohne gebietliche, zeitliche und berufliche Beschränkung zu erteilen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 4. Als leitende Angestellte eines Unternehmens gelten im Sinne dieses Vertrages:
 - a) die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen,
 - b) Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist,
 - c) Angestellte, die für den gesamten Bereich der Geschäfte einer unselbständigen Niederlassung Handlungsvollmacht haben.
5. Den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates ordnungsmäßig aufhalten und eine unselbständige Tätigkeit bei Gesellschaften, die im Rahmen des Artikels 3 Absatz 1 tätig werden, aufnehmen oder ausüben, wird unbeschadet der günstigeren Rechte aus Artikel 9 Absatz 2 auf Antrag die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit erteilt werden.
6. Bei Arbeitnehmern, die im Besitz einer Bescheinigung nach Absatz 2 sind, verkürzt sich für ihre Ehegatten und Kinder die zur Erlangung einer gleichartigen Bescheinigung erforderliche Aufenthaltsdauer von mindestens zehn Jahren auf mindestens fünf Jahre, sofern die Bescheinigung nicht auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 3 vor Ablauf dieser Frist erteilt werden kann. Beide Vertragsstaaten sichern zu, Anträge der in diesem Absatz genannten Familienangehörigen, die sich auf die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 3 beziehen, besonders wohlwollend zu prüfen.

7. Der Aufenthalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt als nicht unterbrochen, wenn die in den Absätzen 2 und 6 genannten Personen das Aufenthaltsland nur aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde, wie Urlaub oder Krankheit, verlassen haben.
8. Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates als Lehrpersonen, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsmäßig berufen werden, wird die Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeit erteilt werden.

Artikel 10

1. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates, die sich in seinem Gebiet wirtschaftlich betätigen, sowie ihre Reisenden sind berechtigt, im Gebiet des anderen Vertragsstaates Einkäufe für ihren Handel, ihr Gewerbe oder ihre sonstige Tätigkeit vorzunehmen und dort bei Staatsangehörigen und Gesellschaften im Rahmen deren Geschäftsbetriebes Bestellungen auf Waren aufzusuchen. Sie dürfen Muster oder Warenproben, aber keine Waren mit sich führen.
2. Die Ausübung der in Absatz 1 geregelten Rechte kann davon abhängig gemacht werden, daß sich die Gewerbetreibenden durch einen Ausweis der Behörden ihres Heimatlandes nach dem Muster des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten ausweisen. Für diese Legitimationskarte ist ein konsularischer oder ein sonstiger Sichtvermerk nicht erforderlich.
3. Unberührt bleiben jedoch die etwa weitergehenden Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, welche die beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Angelegenheiten hiermit vereinbaren.

Artikel 11

1. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates wie Inländer frei die Dienste von selbständig Tätigen in Anspruch nehmen und unselbständig Tätige einstellen.
2. Für innere Zwecke ihrer Unternehmen und der Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen, Buchprüfungen und technischen Ermittlungen, dürfen sie die Dienste von betriebswirtschaftlichen und technischen Sachverständigen des eigenen Landes ohne Rücksicht darauf in Anspruch nehmen, ob diese den Anforderungen genügen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates für die Aufnahme und Ausübung einer solchen Betätigung vorgeschrieben sind. Dabei muß es sich im

Einzelfall jedoch um einen in der Aufgabenstellung klar umrissenen und zeitlich begrenzten Auftrag handeln.

Artikel 12

1. Den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates Inländerbehandlung gewährt für den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art mit allen natürlichen Personen und Gesellschaften, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt haben.
2. Dies gilt insbesondere für das Recht, Verträge zu schließen, Verbindlichkeiten einzugehen, bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Rechte und Interessen aller Art innezuhaben, unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zur Förderung des Austausches und der Anwendung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse zusammenzuarbeiten, vor allem, um in ihren Gebieten die Produktivität zu steigern und die Lebenshaltung zu verbessern.

Artikel 14

Die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen keinen anderen oder höheren Steuern, Gebühren, Abgaben aller Art oder sonstigen fiskalischen Lasten unterworfen werden, als sie durch den Staat, die regionalen und örtlichen Behörden oder für deren Rechnung von den in gleicher Lage befindlichen eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörigen und Gesellschaften irgendeines dritten Landes erhoben werden.

Artikel 15

1. Die Zahlungsbeziehungen regeln sich nach den Rechten und Pflichten, die sich für beide Vertragsstaaten aus ihrer Mitgliedschaft bei internationalen wirtschaftlichen Organisationen und aus den im Rahmen dieser Organisationen zur Regelung der Zahlungsbeziehungen abgeschlossenen mehrseitigen Abkommen ergeben.
2. Die übrigen Artikel dieses Vertrages hindern keinen Vertragsstaat, gesetzliche Beschränkungen anzuwenden, die sich im Rahmen der im Absatz 1 genannten mehrseitigen Abkommen halten. Jeder Vertragsstaat wird derartige Beschränkungen in möglichst liberaler Weise anwenden und sich bemühen, sie aufzuheben oder zu mildern, soweit es seine Wirtschafts-, Finanz- und Devisenlage erlaubt.

3. Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Vertragsstaates angemessene Möglichkeiten für den Transfer des investierten Kapitals und seiner Erträge. Derselbe Grundsatz gilt für die Entschädigungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages gezahlt werden.

Artikel 16

1. Der Warenverkehr richtet sich nach den Rechten und Pflichten, die sich für beide Vertragsstaaten aus den entsprechenden mehrseitigen Abkommen, denen beide angehören, ergeben, soweit er in diesem Vertrag oder in anderen zweiseitigen Verträgen zwischen den Vertragsstaaten nicht geregelt ist.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages, die Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die auch in den vorstehend genannten mehrseitigen Abkommen geregelt sind, gelten zu den Bedingungen, die für die Anwendung dieser mehrseitigen Abkommen maßgebend sind.

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat räumt den aus dem anderen Vertragsstaat stammenden oder für ihn bestimmten Waren unmittelbar und bedingungslos alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Befreiungen ein, die er den aus irgendeinem anderen Land stammenden oder für dieses bestimmten gleichartigen Waren gewährt. Dies bezieht sich auf die Abgabenhöhe, die Sicherheitsleistung und die Erhebung der Zölle und Abgaben jeder Art, die aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder der Überweisung von Zahlungen für Einfuhren oder Ausfuhren zu entrichten sind, sowie auf die Gesamtheit der mit der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Lagerung, vorübergehenden Einfuhr oder vorübergehenden Ausfuhr, der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr von Waren zusammenhängenden Zollvorschriften und Zollförmlichkeiten, ohne daß hinsichtlich Weg und Art des verwendeten Beförderungsmittels irgendein Unterschied gemacht wird.

Artikel 18

1. Bei der Einfuhr von Waren des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates werden in der Regel keine Ursprungszeugnisse verlangt.
2. Sofern die Vorlage von Ursprungszeugnissen für unbedingt erforderlich gehalten wird, werden die Vertragsstaaten die Ausstellung solcher Zeugnisse keinen überflüssigen Förmlichkeiten unterwerfen, die den Handel behindern. Diese Zeugnisse sind außer bei Verdacht des Mißbrauchs von konsularischen Sichtvermerken befreit.

3. Wenn die Waren dritter Länder durch das Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, werden die Zollbehörden dieses Vertragsstaates auch die von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellten Ursprungszeugnisse anerkennen, sofern aus diesen hervorgeht, daß die Waren während der Durchfuhr ständig unter Zollaufsicht geblieben sind.
4. Für die Feststellung des Ursprungs der eingeführten Waren gelten die Vorschriften des Einfuhrlandes.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat wird Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Entscheidungen von allgemeiner Geltung, die sich auf die Sätze von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, auf die Zollarifizierung von Waren, auf die Vorschriften, Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr, auf die entsprechende Überweisung von Zahlungsmitteln, auf den Verkauf, die Verteilung, Beförderung, Versicherung, Lagerung, Überprüfung, Ausstellung, Veredlung, Vermischung oder jede andere Verwendung der Waren beziehen, unverzüglich veröffentlichen, um dem anderen Vertragsstaat und den Handeltreibenden die Kenntnisnahme zu ermöglichen. Neue erschwerende Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung werden in jedem Fall nicht vor ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden. Die vorerwähnten Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Entscheidungen werden einheitlich, unparteiisch und gerecht angewendet.
2. Jeder Vertragsstaat ermöglicht den Einführern von Waren des anderen Vertragsstaates durch ein Rechtsmittelverfahren eine unverzügliche und unparteiische Überprüfung und Berichtigung der in Zollangelegenheiten getroffenen Verwaltungsmaßnahmen. Dies gilt vor allem für die Entscheidungen der Zollbehörden über die Zollarifizierung und die Feststellung des Zollwertes von Waren.
3. Geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und Zollverfahrensbestimmungen sollen nicht durch strenge Strafen geahndet werden. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um Unterlassungen oder Irrtümer handelt, die bei der Vorlage von Papieren bei den Zollbehörden in gutem Glauben begangen werden.
4. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die geographischen Ursprungsbezeichnungen und die Bezeichnungen gewisser Waren, die unmittelbar oder mittelbar auf den Ursprung in einem der beiden Vertragsstaaten hinweisen, gegen den unlauteren Wettbewerb im Handelsverkehr wirksam zu schützen. Die Vertragsstaaten werden außerdem über diese Angelegenheiten ein Abkommen schließen.

Artikel 20

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr innerhalb einer festgesetzten Frist und des Nachweises der Nämlichkeit sowie unter dem Vorbehalt der erforderlichen Sicherheitsleistungen und Aufsichtsmaßnahmen werden von jedem Vertragsstaat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur vorübergehenden Einfuhr und Ausfuhr frei von jeder Eingangs- und Ausgangsabgabe zugelassen:

- a) Gegenstände, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, um dort ausgebessert und nach beendeter Ausbesserung wiederausgeführt zu werden;
- b) handelsübliche Verpackungsmittel, auch ohne Umschließungscharakter, die nach den anerkannten Handelsgepflogenheiten unter der Voraussetzung, daß sie nicht zur endgültigen Überlassung in Rechnung gestellt sind, leer eingeführt werden, um gefüllt und wiederausgeführt zu werden, oder voll eingeführt werden, um geleert und leer oder voll wiederausgeführt zu werden;
- c) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmen des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einführt, um dort durch sein Personal Montage-, Versuchs-, Ausbesserungs- oder ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel, ob die genannten Gegenstände versandt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;
- d) Maschinen, Apparate sowie deren Teile, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates zu den von diesem festgelegten Bedingungen zur Erprobung versandt werden;
- e) Waren aller Art, die für internationale Ausstellungen und Mustermessen bestimmt sind, wenn diese Veranstaltungen von der Regierung des Landes, in welchem sie stattfinden, anerkannt werden.

Artikel 21

1. Wenn ein Vertragsstaat die Behandlung einer Ware bei der Einfuhr von besonderen Bedingungen in bezug auf Zusammensetzung, Reinheitsgrad, Güte, sanitären Zustand, Erzeugungsgebiet oder von anderen ähnlichen Bedingungen abhängig macht, werden die beiden Vertragsstaaten bemüht sein, besondere Abkommen abzuschließen, um die Kontrollförmlichkeiten bei der Einfuhr durch Vorlage von Zeugnissen zu vereinfachen, die von den Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden.
2. Die in Absatz 1 in Aussicht genommenen Abkommen sollen das Verfahren für die Ausstellung der Zeugnisse regeln und die für die Waren vorgeschriebenen Bedingungen festlegen, damit diese Zeugnisse im Einfuhrland anerkannt werden können.
3. Die Behörden des Einfuhrlandes sind berechtigt, die Richtigkeit der genannten Zeugnisse nachzuprüfen und sich über die Nämlichkeit der Ware Gewißheit zu verschaffen.

Artikel 22

1. Die vom Staat, von regionalen und örtlichen Behörden oder auf deren Rechnung im Gebiet eines der Vertragsstaaten erhobenen Steuern, Gebühren und anderen inneren Abgaben, die auf der Erzeugung, Herstellung, Beförderung, Verteilung, dem Verkauf oder Verbrauch einer Ware lasten, sind für die aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Waren nicht in höherem Maße oder in erschwerenderer Art als für gleichartige Waren inländischen Ursprungs zu erheben.
2. Die aus dem einen Vertragsstaat stammenden Waren, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, dürfen keine ungünstigere Behandlung erfahren als gleichartige Waren inländischen Ursprungs und zwar in allem, was die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über das Angebot, den Verkauf, Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung dieser Waren auf dem inländischen Markt betrifft.
3. Unberührt bleiben die etwa weitergehenden Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, welche die beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Angelegenheiten hiermit vereinbaren.

Artikel 23

Kein Unternehmen eines Vertragsstaates, das sich in öffentlichem Eigentum befindet oder unter öffentlicher Kontrolle steht, genießt, wenn es sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates im Handel, in der Industrie, im Transportwesen oder in einem anderen Wirtschaftszweig betätigt, für sich oder sein Vermögen im Gebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Besteuerung, der gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen, der Vollstreckung oder anderweitigen Pflichten, denen private Unternehmen im Gebiet des anderen Vertragsstaates unterliegen, noch darf es eine solche Befreiung beanspruchen.

Artikel 24

1. Schiffe unter der Flagge des einen Vertragsstaates, welche die Papiere mit sich führen, die nach seinem Recht zum Nachweis der Nationalität vorgeschrieben sind, gelten als Schiffe dieses Vertragsstaates.
2. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden gegenseitig anerkannt. Die Berechnung und Entrichtung der Schiffsgebühren und -abgaben erfolgt auf Grund dieser Meßbriefe, ohne eine neue Vermessung, nach den Bestimmungen des anderen Vertragsstaates und unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die eigenen Schiffe gelten. Die vorerwähnte Anerkennung beruht auf der grundsätzlichen Gleichwertigkeit, die zwischen den zur Zeit angewandten Vermessungssystemen beider Vertragsstaaten besteht; falls die Vermessungssysteme in Zukunft geändert werden sollten, muß der Vertragsstaat, der ihre Änderung anordnet, dem anderen Vertragsstaat davon Mitteilung

machen, damit im gegenseitigen Einvernehmen zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit geeignete Maßstäbe, die für neue Schiffsmeßbriefe anzuwenden sind, festgelegt werden können.

3. Die Schiffe des einen Vertragsstaates können nicht im Schiffsregister des anderen Vertragsstaates eingetragen werden, ohne daß eine Erklärung über die Löschung durch die Behörde des Staates vorliegt, dessen Flagge sie bis dahin geführt haben.

Artikel 25

1. Jeder Vertragsstaat gewährt den Schiffen des anderen Vertragsstaates die gleiche Behandlung wie seinen eigenen Schiffen oder denen irgendeines anderen Staates in den seiner Staatshoheit oder Herrschaft unterstellten Häfen; dies bezieht sich auf den freien Zugang zum Hafen, seine Benutzung und die uneingeschränkte Inanspruchnahme der für die Schifffahrt und die Handelsverrichtungen bestehenden Einrichtungen, die jeder Vertragsstaat den Schiffen, ihren Waren und Fahrgästen zur Verfügung stellt. Diese Gleichbehandlung erstreckt sich auf Erleichterungen aller Art, wie Zuteilung von Kaiplätzen, Lade- und Löscheinrichtungen, sowie auf jede Art von Abgaben und Gebühren, die im Namen oder für Rechnung des Staates, der öffentlichen Behörden, der Konzessionsinhaber oder von Anstalten jeder Art erhoben werden.
2. Den Schiffen des einen Vertragsstaates wird hinsichtlich des Rechts, Ladung jeder Art zu befördern, die nach oder von dem Gebiet des anderen Vertragsstaates verschifft werden darf, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt.
3. Den Schiffen des einen Vertragsstaates steht es in gleicher Weise wie den Schiffen des anderen Vertragsstaates frei, in allen der ausländischen Schifffahrt und dem ausländischen Handel geöffneten Häfen des anderen Vertragsstaates einen Teil ihrer aus dem Ausland kommenden Ladung zu löschen sowie Fahrgäste an Land zu setzen und den Rest ihrer nach anderen der ausländischen Schifffahrt und dem ausländischen Handel geöffneten Häfen, sei es des gleichen Landes, sei es anderer Länder, bestimmten Ladung und die übrigen dahin reisenden Fahrgäste an Bord zu behalten; diese Schiffe dürfen während der gleichen Reise in den verschiedenen, der ausländischen Schifffahrt und dem ausländischen Handel geöffneten Häfen auch Ladung und Fahrgäste nach dem Ausland an Bord nehmen.

Artikel 26

Die unter der Flagge des einen Vertragsstaates beförderten Waren, die nach dem Gebiet des anderen Vertragsstaates bestimmt sind oder aus ihm kommen, genießen die gleichen Vergünstigungen, wie sie den unter der Flagge des anderen Vertragsstaates beförderten Waren gewährt werden. Dies gilt insbesondere für Zölle, andere Abgaben, Gebühren, Prämien, Rückvergütungen und sonstige Vergünstigungen dieser Art sowie für die

Anwendung der Zollvorschriften und die Verladung und Entladung auf der Eisenbahn oder anderen Verkehrsmitteln.

Artikel 27

Wenn ein Schiff des einen Vertragsstaates an der Küste des anderen Vertragsstaates strandet oder Schiffbruch erleidet oder gezwungen ist, in einem Hafen des anderen Vertragsstaates Schutz zu suchen, wird dieser Vertragsstaat dem Schiff, der Besatzung, den Fahrgästen, der persönlichen Habe der Besatzung und der Fahrgäste sowie der Ladung des Schiffes den gleichen Schutz und Beistand gewähren, der in entsprechender Lage einem Schiff unter eigener Flagge gewährt werden würde. Die von dem Schiff geborgenen Gegenstände sind von jedem Zoll befreit, wenn sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden. Diese Gegenstände können für die ganze Dauer ihres Verbleibs in diesem Staate, auch wenn sie nicht dem inländischen Verbrauch zugeführt werden, Zollsicherungsmaßnahmen unterworfen werden.

Artikel 28

1. Die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge des einen Vertragsstaates, deren Besatzung infolge von Krankheiten oder aus einem anderen Grunde nicht mehr vollzählig ist, dürfen in allen Häfen des anderen Vertragsstaates die Seeleute anheuern, die zur Fortsetzung der Reise notwendig sind, wobei die Anheuerung nach dem Recht der Flagge des Schiffes vorgenommen wird.
2. Seeleute, die Staatsangehörige des einen Vertragsstaates sind und ein an Stelle eines Reisepasses ausgestelltes Seefahrtbuch mit sich führen, dürfen durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates reisen, um zu ihren Schiffen zu gelangen oder in ihre Heimat zurückzukehren.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Inländerbehandlung auf dem Gebiet der Schifffahrt finden keine Anwendung:

- a) auf die durch besondere Gesetze getroffene Regelung, die sich auf die Förderung der Schiffbauindustrie und der Ausübung der Seeschifffahrt bezieht;
- b) auf die den Hochseesport-Vereinigungen gewährten Vorrechte;
- c) auf die Ausübung der seemännischen Dienste in den Häfen, an Reeden oder am Strand, einschließlich des Lotsen-, Schlepp-, Rettungs- und Bergungsdienstes;
- d) auf die Küsten- und Binnenschifffahrt;
- e) auf die Ausübung des Fischfangs in den Hoheitsgewässern;
- f) auf die Auswanderung und die Beförderung der Auswanderer.

Artikel 30

Beide Vertragsstaaten werden diskriminierende Maßnahmen unterlassen, die zu einer Benachteiligung der Seeschifffahrt des anderen Vertragsstaates führen und die Flaggenwahl entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs beeinträchtigen können.

Artikel 31

Die für die Schifffahrt geltenden Bestimmungen dieses Vertrages finden auf Kriegsschiffe keine Anwendung.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten gewähren sich gegenseitig für Waren, einschließlich Gepäck, und Beförderungsmittel aller Art Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet, gleichgültig, ob als Beförderungsweg Landstraße, Schiene, Luft, Binnengewässer oder die See benutzt wird.
2. Jeder Vertragsstaat kann verlangen, daß der Durchfuhrverkehr durch sein Gebiet nach oder aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaates bei der zuständigen Zollstelle angemeldet wird; jedoch wird dieser Verkehr, außer bei Nichtbeachtung der Zahlvorschriften, nicht unnötigen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen. Dieser Verkehr ist von Zöllen, anderen Durchfuhrabgaben und Durchfuhrbelastungen befreit, mit Ausnahme der Beförderungskosten oder sonstigen Belastungen, die dem aus der Durchfuhr entstehenden Verwaltungsaufwand oder den Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.
3. Waren jeder Art mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten, die durch das Gebiet dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, wie auch Waren beliebiger Herkunft, die von einem Vertragsstaat über das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Belastungen als denen, die erhoben werden würden, wenn die Einfuhr dieser Waren unmittelbar aus dem Ursprungsland erfolgte. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, als auch für Waren, die während der Durchfuhr unter Zollaufsicht umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 33

1. Der Ausdruck „Gesellschaften“ in diesem Vertrag umfaßt alle juristischen Personen, Handelsgesellschaften sowie alle anderen Gesellschaften und Vereinigungen, auch wenn sie keine Rechtspersönlichkeit haben, die im Gebiet des einen Vertragsstaates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, unabhängig davon, ob die Haftung ihrer Gesellschafter oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder

nicht.

2. Der rechtliche Status der Gesellschaften des einen Vertragsstaates wird im Gebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt.

Artikel 34

1. Durch die Bestimmungen dieses Vertrages bleibt das Recht eines jeden Vertragsstaates unberührt, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten:
 - a) die notwendig sind, um seine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit zu erfüllen, oder die zum Schutz seiner wesentlichen inneren oder äußeren Sicherheitsinteressen einschließlich der Aufrechterhaltung der Neutralität unerlässlich sind;
 - b) die die Erzeugung und den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und deren Beförderung sowie den Handel mit sonstigen Gütern betreffen, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung von Streitkräften bestimmt sind;
 - c) die spaltbare Stoffe oder Stoffe, die zu deren Herstellung dienen, sowie die bei der Verwendung oder Verarbeitung dieser Stoffe anfallenden radioaktiven Nebenprodukte betreffen;
 - d) die zu gesundheitspolizeilichen Zwecken und zum Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und schädliche Parasiten und vor allem im Interesse der Volksgesundheit in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen internationalen Grundsätzen und Vereinbarungen notwendig sind;
 - e) die die Ausübung der jeweils bestehenden Staatsmonopole betreffen;
 - f) die die Anwendung von Verboten oder Beschränkungen betreffen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Erzeugung, den Verkauf, die Beförderung, den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland angeordnet sind, auf ausländische Waren unter der Voraussetzung, daß diese Verbote oder Beschränkungen nicht zum Zwecke des Schutzes der inländischen Erzeugung angewendet werden;
 - g) die die Einfuhr und Ausfuhr von Gold, Silber, Platin und ihren Legierungen regeln;
 - h) die notwendig sind, um betrügerische und unlautere Praktiken auf dem Gebiet des Handels zu unterbinden;
 - i) die zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert notwendig sind;
 - k) die Vergünstigungen für die Erzeugnisse der eigenen Fischerei und Jagd auf See vorsehen.
2. Die beiden Vertragsstaaten werden die nach Absatz 1 zulässigen Maßnahmen in der Weise anwenden, daß sie in ihren gegenseitigen Beziehungen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung im Verhältnis zu derjenigen Behandlung darstellen, die sie irgendeinem anderen Land gewähren, bei dem die

gleichen Verhältnisse vorliegen. Die vorstehenden Maßnahmen dürfen ferner keine verschleierte Beschränkung für den gegenseitigen Handel darstellen.

3. Die beiden Vertragsstaaten werden sich bemühen, die nach Absatz 1 zulässigen Maßnahmen in der Weise zu treffen, daß eine möglichst geringe Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrages entsteht.

Artikel 35

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Meistbegünstigung erstrecken sich nicht:

- a) auf die Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat angrenzenden Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumt;
- b) auf die Vergünstigungen, die sich aus einer Zollunion oder Freihandelszone sowie aus einstweiligen Vereinbarungen ergeben, die die Errichtung von Zollunionen oder Freihandelszonen zum Ziel haben;
- c) auf die Vergünstigungen, die einer der Vertragsstaaten Gebieten einräumt, die ihm zur treuhänderischen Verwaltung übertragen sind;
- d) auf die Vergünstigungen, die Italien dem Vereinigten Königreich Libyen, der Republik San Marino und dem Vatikan-Staat gewährt;
- e) auf die Vorrechte und Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat auf Grund seiner Beteiligung an einer Gemeinschaft gewährt, die zwischen mehreren Ländern zu gemeinsamen Regelungen auf dem Gebiet der Produktion, des Handels und der Dienstleistungen oder zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Länder errichtet wird;
- f) auf Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat dritten Staaten auf Grund von Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt;
- g) auf Vergünstigungen, die einer oder beide Vertragsstaaten einem oder mehreren dritten Ländern auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt gewähren.

Artikel 36

Jeder Vertragsstaat gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrages auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von dem anderen Vertragsstaat eingeräumt wird.

Artikel 37

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 haben die Bestimmungen der mehrseitigen Abkommen, denen beide Vertragsstaaten angehören, vor den Bestimmungen dieses Vertrages den Vorrang, es sei denn, daß dieser Vertrag eine günstigere Behandlung vorsieht.
2. Wenn die Bestimmungen dieses Vertrages und die Bestimmungen der Gründungs- und Durchführungsvorschriften von Gemeinschaften, denen beide Vertragsstaaten angehören und die zwischen mehreren Staaten begründet sind, um

ihre wirtschaftliche Entwicklung gemeinsam zu fördern, das gleiche Gebiet regeln, gehen die in diesen Vorschriften enthaltenen günstigeren Bestimmungen vor.

3. Sollte eines der mehrseitigen Abkommen, auf die in den Artikeln 15 und 16 verwiesen ist, für einen oder beide Vertragsstaaten keine Geltung mehr haben, so werden diese Konsultationen aufnehmen, um festzustellen, welche Bestimmungen der genannten Abkommen auf zweiseitiger Grundlage weiterhin können angewendet werden.

Artikel 38

In allen Fällen, in denen dieser Vertrag gleichzeitig Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt, findet die günstigere Behandlung Anwendung.

Artikel 39

1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsstaaten, zur Herbeiführung einer Lösung in freundschaftlichem Geist Konsultationen aufzunehmen.
2. Kann eine Lösung nicht erzielt werden, so wird die Meinungsverschiedenheit,
 - a) wenn beide Vertragsstaaten damit einverstanden sind, dem Internationalen Gerichtshof,
 - b) anderenfalls auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.
3.
 - a) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern. Jeder Vertragsstaat bestellt einen Schiedsrichter; die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der Angehöriger eines dritten Landes sein muß.
 - b) Jeder Vertragsstaat hat seinen Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach einem dahingehenden Antrag des anderen Vertragsstaates zu benennen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag des anderen Vertragsstaates vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt.
 - c) Können sich die Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach ihrer Bestellung über den Obmann des Schiedsgerichts nicht einigen, so wird dieser auf Antrag eines der beiden Vertragsstaaten durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt.
 - d) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, dem Antrag gemäß Unterabsatz b) und c) dieses Absatzes zu entsprechen, oder ist er Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, so wird die Bestellung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch der Vizepräsident verhindert oder ist er Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, so erfolgt die

- Bestellung durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist.
- e) Das Schiedsgericht regelt, soweit die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren, seine Verfahrensordnung selbst.
 - f) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsstaaten bindend und von ihnen auszuführen.

Artikel 40

1. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.
2. Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einem der beiden Vertragsstaaten schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Rom am 21. November 1957 in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

von Brentano

Für die Italienische Republik:

Pella

Protokoll

BEI DER UNTERZEICHNUNG des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als wesentlicher Bestandteil des Vertrages betrachtet werden sollen:

1. Der Ausdruck „Volksgesundheit“ in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 umfaßt den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.
2. Personen, die die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten besitzen und ihren dauernden Aufenthalt sowie ihre Lebensgrundlage im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben, dürfen nur von diesem Vertragsstaat zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehrdienstpflicht herangezogen werden (zu Artikel 5 Absatz 1).
3. Unter „Naturkatastrophen oder ähnliche Katastrophen“ in Artikel 5 Absatz 4 fallen nicht Krieg und kriegsähnliche Zustände.
4. Schiffe und Luftfahrzeuge unter der Flagge des einen Vertragsstaates dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates keinen Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 unterworfen werden.
5. Die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 4 und 5 gelten auch für die Überführung eines Privatunternehmens in öffentliches Eigentum, seine Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand.
6. Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß es im Interesse ihrer Wirtschaftsbeziehungen erwünscht ist, daß Staatsangehörige des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates wie Inländer bei Schiedsverfahren, bei denen die Wahl der Schiedsrichter ausschließlich den Beteiligten überlassen ist, schiedsrichterliche Aufgaben erfüllen können. Dementsprechend werden sie ihr Möglichstes tun, um eine solche Regelung sicherzustellen (zu Artikel 7).
7. Die Gewährung der Inländerbehandlung in Artikel 7 umfaßt nicht die Bewilligung des Armenrechts und die Befreiung vom Erfordernis der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, da in dieser Hinsicht weiterhin das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 gilt.
8. Die Bestimmung des Artikels 8 Absatz 4 Satz 2 findet auf folgende Berufe oder Tätigkeiten Anwendung:
 - a) Volks- und Betriebswirte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in wirtschaftsprüfenden und wirtschaftsberatenden Berufen oder Tätigkeiten,
 - b) Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulausbildung,
 - c) Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung,
 - d) Chemiker mit abgeschlossener Hochschulausbildung,
 - e) Versicherungsmathematiker mit abgeschlossener Hochschulausbildung,
 - f) Land- und Forstwirte mit abgeschlossener Hochschulausbildung,
 - g) Ingenieure für Bau- und Vermessungswesen mit abgeschlossener Fachschulausbildung,

- h) Ingenieure - soweit nicht schon unter Buchstabe g) genannt - sowie Chemiker mit abgeschlossener Fachschulausbildung,
 - i) Land- und Forstwirte mit abgeschlossener Fachschulausbildung.
9. Die Bestimmung des Artikels 8 Absatz 7 findet auf die Beschäftigung von Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates als Arbeitnehmer im Gebiet des anderen Vertragsstaates keine Anwendung.
 10. Artikel 12 hindert keinen Vertragsstaat daran, als Voraussetzung für die Eintragung in das nationale Register vorzuschreiben, daß Schiffe und Luftfahrzeuge nicht im Eigentum von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines ausländischen Staates stehen dürfen.
 11. Die im Artikel 14 vereinbarte Inländerbehandlung steht der etwaigen Erhebung von Aufenthaltssteuern nicht entgegen. Ebenso bleiben die in beiden Vertragsstaaten geltenden Vorschriften über die Anwendung der Gesellschaftsteuer auf ausländische Gesellschaften unberührt.
 12. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Kapitaleinfuhr von einer Genehmigung abhängig zu machen (zu Artikel 15).
 13. a) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, von dem anderen Vertragsstaat nicht zu verlangen, daß er die Bestimmungen des Artikels 22 in anderer oder in einer ihn mehr belastenden Weise anwendet als die entsprechenden Bestimmungen der mehrseitigen Abkommen, denen beide Vertragsstaaten angehören. Unberührt bleiben jedoch weitergehende Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben.
b) Sollten die mehrseitigen Abkommen, auf die im Absatz a) verwiesen wird, für einen oder beide Vertragsstaaten außer Kraft treten, so werden die Vertragsstaaten so bald wie möglich Konsultationen aufnehmen, um die Bedingungen festzustellen, zu denen die Bestimmungen des Artikels 22 weiterhin angewendet werden können. Solange diese Bedingungen nicht vereinbart sind, kann jeder Vertragsstaat diese Bestimmungen mit den in den eigenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Einschränkungen anwenden. In jedem Fall bleiben die etwa weitergehenden Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, unberührt.
 14. Die Bestimmungen des Artikels 25 Absatz 2 gelten nicht für die Post- und Fernmeldeverwaltungen beider Vertragsstaaten.
 15. Die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 1 lassen die Vorschriften beider Vertragsstaaten über den Kraftfahrzeug- und den Luftverkehr unberührt.
 16. Beim Durchfuhrverkehr stehen die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 2 der Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben nicht entgegen, die für die Beförderung oder für den Verkehr mit Beförderungsmitteln zu entrichten sind, sofern sie

in Übereinstimmung mit der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung erhoben werden.

17. Natürliche Personen können den Beweis, daß sie Staatsangehörige im Sinne dieses Vertrages sind, führen,
- a) wenn es sich um Deutsche handelt:
Durch Vorlage eines nationalen Reisepasses, einer von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Bescheinigung darüber, daß der Inhaber deutscher Staatsangehöriger oder Deutscher ist, oder eines von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Seefahrtsbuches, vorausgesetzt, daß es die Eintragung enthält, daß der Inhaber Deutscher ist;
 - b) wenn es sich um Italiener handelt:
Durch Vorlage eines nationalen Reisepasses, einer von den Behörden der Italienischen Republik ausgestellten Staatsangehörigkeitsbescheinigung oder eines von den Behörden der Italienischen Republik ausgestellten Seefahrtsbuches, vorausgesetzt, daß es die Eintragung enthält, daß der Inhaber italienischer Staatsangehöriger ist.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Rom am 21. November 1957 in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:

von Brentano

Für die
Italienische Republik:

Pella

**Protokoll zur Berichtigung
einer textlichen Unstimmigkeit in dem zu Rom am 21. November 1957
unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik**

Im Hinblick auf die Tatsache, daß in dem italienischen Wortlaut des zu Rom am 21. November 1957 unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik eine textliche Unstimmigkeit enthalten ist, kommen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland

und der Italienischen Republik wie folgt überein:

In Artikel 20 Buchstabe e des italienischen Wortlauts wird das Wort „esportazioni“ in „esposizioni“ berichtigt. Die vorstehende Berichtigung gilt als in dem Vertragstext im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages vorgenommen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten des gegenwärtige Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Rom am 24. März 1958 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:

Kleiber

Für die Regierung
der Italienischen Republik:

Pella

Notenwechsel

1

Der Bundesminister des Auswärtigen
1957

Rom, den 21. November

Exzellenz !

Ich beehre mich, auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik Bezug zu nehmen und folgende weitere Vereinbarungen festzustellen:

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die zum Abschluß des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie der Zusatzverträge in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland und zu Vergünstigungen für Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Länder in der Soforthilfe- und Lastenausgleichsgesetzgebung sowie zu besonderen zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiet des Lastenausgleichs geführt haben, berühren die

Bestimmungen des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages nicht die tatsächliche und rechtliche Stellung der italienischen Staatsangehörigen, Gesellschaften und Güter hinsichtlich der vorgenannten Vereinbarungen und der Anwendung der entsprechenden deutschen Gesetzgebung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Italienischen Republik werden jedoch Verhandlungen aufnehmen und sich um die Lösung derjenigen Fragen bemühen, die im Zusammenhang mit den im vorstehenden Absatz genannten Vereinbarungen und Vergünstigungen für die Beziehungen beider Vertragsstaaten zueinander von Interesse sind.

Ich wäre Ihnen denkbar, wenn Sie den Inhalt der vorstehenden Vereinbarungen, welche einen Bestandteil des heute abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages bilden, bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Minister des Auswärtigen
der Italienischen Republik,
Herrn Professor Giuseppe Pella

Rom

Der Minister
1957
für Auswärtige Angelegenheiten

Rom, den 21. November

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik Bezug zu nehmen und folgende weitere Vereinbarungen festzustellen:

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die zum Abschluß des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei

Mächten sowie der Zusatzverträge in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland und zu Vergünstigungen für Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Länder in der Soforthilfe- und Lastenausgleichsgesetzgebung sowie zu besonderen zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiet des Lastenausgleichs geführt haben, berühren die Bestimmungen des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages nicht die tatsächliche und rechtliche Stellung der italienischen Staatsangehörigen, Gesellschaften und Güter hinsichtlich der vorgenannten Vereinbarungen und der Anwendung der entsprechenden deutschen Gesetzgebung.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Italienischen Republik werden jedoch Verhandlungen aufnehmen und sich um Lösung derjenigen Fragen bemühen, die im Zusammenhang mit den im vorstehenden Absatz genannten Vereinbarungen und Vergünstigungen für die Beziehungen beider Vertragsstaaten zueinander von Interesse sind.

Ich wäre Ihnen denkbar, wenn Sie den Inhalt vorstehender Vereinbarungen, welche einen Bestandteil des heute abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages bilden, bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz den Inhalt der vorstehenden Vereinbarungen zu bestätigen, welche, Bestandteil des heute abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pella

S.E.
Dem Minister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Heinrich von Brentano

Rom

2

Der Bundesminister des Auswärtigen

Rom, den 21. November 1957

Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik einzubeziehen, und schlägt daher der Regierung der Italienischen Republik den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt euch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Italienischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Falls die Italienische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist, darf ich vorschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung darstellt, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages bildet.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz
dem Minister des Auswärtigen der Italienischen Republik,

Herrn Professor Giuseppe Pella

Rom

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Rom, den 21. November 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik einzubeziehen, und schlägt daher der Italienischen Republik den Abschluß folgender Vereinbarung vor:

„Der Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Italienischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Falls die Italienische Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist, darf ich vorschlagen, daß diese Note und ihre Antwort die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung darstellt, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages bildet.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß der Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung der Italienischen Regierung gefunden hat. Ihre Note und diese Antwort stellt infolgedessen die förmliche Bestätigung der zwischen unseren beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung dar, die einen wesentlichen Bestandteil des heute unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages bildet.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pella

S.E.
Dr. Heinrich von Brentano
Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Rom